

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 006-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.9

Eingereicht am: 24.01.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Leuenberger (Trubschachen, BDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 07.03.2019

RRB-Nr.: 514/2019 vom 15. Mai 2019
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



EG ELG: Bewertung von Grundstücken nach dem amtlichen Wert

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Revision des Einführungsgesetzes über die Ergänzungsleistungen (EG ELG) vorzulegen, die nichtlandwirtschaftliche Grundstücke im Rahmen der Ergänzungsleistungsberechnung zum amtlichen Wert berücksichtigt.

Begründung:

Von der Öffentlichkeit kaum beachtet, änderte die Schweizerische Steuerkonferenz die Repartitionswerte im Kreisschreiben Nr. 22 der Schweizerischen Steuerkonferenz (Änderung vom 17. September 2018).¹ Repartitionswerte sind ein Mittel zur Bewertung des Wertes von Grundstücken im Rahmen der interkantonalen Steuerauscheidung. Der Repartitionswert im Kanton Bern steigt per 1. Januar 2019 für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke von 100 auf 155 Prozent des amtlichen Wertes.

Der Repartitionswert ist im Kanton Bern gemäss EG ELG² massgeblich für die Bewertung von Grundstücken (Art. 4). Das bedeutet, dass nichtlandwirtschaftliche Grundstücke, die ab dem 1. Januar 2019 unter einem Wert von 155 Prozent des amtlichen Wertes übertragen werden, bei

¹ http://www.steuerkonferenz.ch/downloads/kreisschreiben/KS_22%20Repartitionsfaktoren_ergaenzt_D_20180918.pdf

² <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/238>

der Berechnung von Ergänzungsleistungen als Einnahme i. S. eines Vermögensverzichts angerechnet werden. Bei den laufenden Leistungen wird ein höherer Vermögensverzehr eingerechnet. Die Koppelung der Bewertung von Liegenschaften an den Repartitionswert geht in vielen, vor allem ländlichen, Regionen an der wirtschaftlichen Realität vorbei und trifft hier gerade Menschen, die zum Beispiel Pflegebedarf haben und deshalb Ergänzungsleistungen beziehen müssen.

Per 31. Dezember 2020 wurde eine allgemeine Neubewertung der Grundstücke beschlossen, nach der sich gemäss Grossratsbeschluss der neue amtliche Wert im Rahmen von 70 Prozent des Medians bewegen soll. Der Regierungsrat erhofft sich von der Massnahme wiederum, dass die amtlichen Werte den aktuellen Marktrealitäten angepasst werden. Folglich entspräche der amtliche Wert als Massstab für die Berechnung von Ergänzungsleistungen den aktuellen wirtschaftlichen Realitäten. Auch um den administrativen Aufwand für die EL-Berechnung klein zu halten, liegt es nahe, den amtlichen Wert zur Berechnung heranzuziehen. Aus diesen Gründen ist das EG ELG entsprechend anzupassen.

Begründung der Dringlichkeit: Die neuen Repartitionswerte treten per 1. Januar 2019 in Kraft und haben die oben beschriebenen Effekte. Der Kanton Bern muss schnellstmöglich seine Gesetzgebung anpassen, um die genannten Verzerrungen zu vermeiden.

Antwort des Regierungsrates

Mit der Motion wird eine Änderung des EG ELG verlangt, wonach die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke im Rahmen der Ergänzungsleistungsberechnung zum amtlichen Wert zu berücksichtigen sind.

Bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen wird bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken zwischen selbstbewohnten und nicht selbstbewohnten Liegenschaften unterschieden. Diese Unterscheidung ist insbesondere in Bezug auf die Bewertung der in der Berechnung zu berücksichtigenden Liegenschaften relevant. Bei *selbstbewohnten Liegenschaften* ist in der EL-Berechnung gemäss den Vorgaben des Bundes auf den Steuerwert, also den amtlichen Wert, abzustellen (Art. 17 Abs. 1 ELV³). Diese Regelung erlaubt es beispielsweise einkommensschwachen Rentnerinnen und Rentnern mit einer selbstbewohnten Liegenschaft, diese nicht aufgeben zu müssen und so in ihrer vertrauten Umgebung den Lebensabend verbringen zu können.⁴ Die selbstbewohnten Liegenschaften werden somit weiterhin mit dem amtlichen Wert in der EL-Berechnung berücksichtigt.

Bei *nicht selbstbewohnten Liegenschaften* und *bei der Entäusserung einer Liegenschaft* ist gemäss den Vorgaben des Bundes hingegen auf den Verkehrswert abzustellen (Art. 17 Abs. 4 und 5 ELV). Dahinter steht der Grundgedanke, dass solche Liegenschaften nicht auf Kosten der Ergänzungsleistungen für die Erben erhalten bleiben sollen.⁵ Davon betroffen sind typischerweise versicherte Personen, welche in einem Heim wohnen, jedoch noch über eine Liegenschaft verfügen. Eine solche Liegenschaft dient nicht mehr eigenen Wohnzwecken, ist aber in der Berechnung der Ergänzungsleistungen zu berücksichtigen. Denkbar sind auch Fälle, in denen die versi-

³ Verordnung des Bundesrates vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301)

⁴ Müller, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ELG, 3. Auflage, Art. 11 Rz. 363

⁵ siehe Fn. 4

cherte Person eine oder mehrere Liegenschaften im Eigentum hält und keine davon selber bewohnt. Somit handelt es sich bei den nicht selbstbewohnten Liegenschaften regelmässig um Vermögenswerte. Das Bundesrecht lässt zu, dass die Kantone in diesen Fällen anstelle des Verkehrswertes den für die interkantonale Steuerauscheidung massgebenden Repartitionswert anwenden können (Art. 17 Abs. 6 ELV). Von diesem Recht hat der Kanton Bern Gebrauch gemacht und den Repartitionswert in Art. 4 EG ELG für massgebend erklärt.

Die mit der Motion verlangte Berücksichtigung des amtlichen Werts bei nicht selbstbewohnten Liegenschaften und bei der Entäusserung einer Liegenschaft ist vom Bundesgesetzgeber nicht vorgesehen. Eine Änderung von Art. 4 EG ELG im Sinne des Motionärs wäre somit bundesrechtswidrig. Hinzu kommt, dass der amtliche Wert einer Liegenschaft in der Regel unter dem Verkehrswert liegt. Wenn anstelle des Repartitionswerts der (tiefere) amtliche Wert bei nicht selbstbewohnten Liegenschaften verwendet würde, bestünde die Gefahr der Ungleichbehandlung von Personen mit nicht selbstbewohnten Liegenschaften und Personen mit anderen Vermögenswerten.

Als Alternative zum Repartitionswert sieht das Bundesrecht einzig den Verkehrswert vor (Art. 17 Abs. 6 ELV). Die Orientierung am Verkehrswert für die Bewertung von nicht selbstbewohnten Liegenschaften wäre aus Durchführungssicht problematisch. Eine Änderung des massgebenden Wertes vom Repartitionswert hin zum Verkehrswert dürfte eine Neubewertung sämtlicher betroffener Liegenschaften mittels Verkehrswertschätzung erfordern. Dies würde einen erheblichen administrativen Mehraufwand sowie Mehrkosten für den Kanton für die in Auftrag zu gebenden Verkehrswertschätzungen mit sich bringen. Ferner ist zu beachten, dass der Repartitionswert auch bei der entgeltlichen oder unentgeltlichen Entäusserung eines Grundstücks in Bezug auf die Überprüfung, ob ein Vermögensverzicht vorliegt, massgebend ist (Art. 17 Abs. 5 ELV). Bei einer rückwirkenden Überprüfung eines allfälligen Vermögensverzichts müsste in der Folge ebenfalls der im früheren Zeitpunkt geltende Verkehrswert herangezogen werden, was bei einer länger zurückliegenden Entäusserung problematisch sein könnte.

Die vom Kanton erlassenen Vollzugsbestimmungen zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG⁶) sind dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 29 ELG). Die Genehmigung kantonaler Erlasse ist ein Mittel der Aufsicht des Bundes über die Kantone. Damit soll die Übereinstimmung zwischen Bundes- und kantonalem Recht gewährleistet werden. Sie ist Voraussetzung der Gültigkeit dieser kantonalen Erlasse und deren Änderungen. Das Amt für Sozialversicherungen (ASV) hat die Änderung von Art. 4 EG ELG, wie sie der Motionär beantragt, dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zur Vorprüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 15. März 2019 teilte das BSV mit, dass die beantragte Änderung nicht genehmigungsfähig wäre. Die Begründung des BSV entspricht sinngemäss der Vorstossantwort.

Verteiler

- Grosser Rat

⁶ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30)